

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus Dotternhausen

vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für das Feuerwehrgerätehaus beschlossen:

1. Das Obergeschoss des im früheren Farrenstallgebäudes von der Gemeinde Dotternhausen eingerichteten Feuerwehrgerätehauses wurde mit Dorfentwicklungsmitteln gefördert und eingerichtet, sodass auch die dortigen Räumlichkeiten der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, soweit sie nicht ausschließlich der Freiw. Feuerwehr Dotternhausen überlassen werden.
2. Ausschließlich der Feuerwehr überlassen werden:
 1. Der Kommandantenraum
 2. Der kleine Mannschaftsraum (kann nach besonderer Absprache mit dem größeren Saal (großen Mannschaftsraum) genutzt werden)
 3. Ein Lagerraum
3. Die Schließanlage ist entsprechend den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten ausgelegt.
4. Aufgaben der Feuerwehr
Die Feuerwehr übernimmt die Pflege und Sauberhaltung des gesamten Feuerwehrhauses, soweit und solange nicht eine anderweitige Nutzung stattfindet. Findet eine anderweitige Nutzung statt, werden die Aufräum- und Säuberungsarbeiten vom Veranstalter vorgenommen (s. Ziff. 5 c) und durch die Gemeindeverwaltung abgenommen.
5. Anderweitige Nutzung
 - a) Soweit örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen, örtliche Kirchengemeinden, einheimische Privatpersonen oder örtliche Gewerbetreibende den großen Mannschaftsraum, den kleinen Mannschaftsraum, die Teeküche und die Toilettenanlagen benutzen wollen, ist dies mindestens 1 Woche vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Auch die Feuerwehr hat ihre Veranstaltungen mindestens im gleichen Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, damit Parallelnutzungen möglichst vermieden werden.

b) Die Gemeindeverwaltung genehmigt die anderweitige Nutzung, indem sie die entsprechenden Schlüssel übergibt, Anweisungen erteilt, die Heizung und sonstige Angelegenheiten über die Nutzung mit dem jeweiligen Nutzer regelt und nach der Nutzung die genutzten und gesäuberten Räume abnimmt.

c) Jeder Nutzer hat sämtliche benutzten Räume und Einrichtungen in dem angetroffenen Zustand wieder zu übergeben. Er haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen im Rahmen der Nutzung. Soweit ein feststellbarer Schaden nicht gemeldet wird, wird zu dem festgestellten Schaden ein Zuschlag von 20 % erhoben.

6. Nutzungsdauer

Die Räumlichkeiten außerhalb dem Feuerwehrbereich werden für eintägige Veranstaltungen überlassen. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich auf maximal 3 - 5 Tage beschränkt, d.h. dass bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag die Reinigungs- und Säuberungsarbeiten spätestens am Dienstagabend abgeschlossen sein müssen. Anderweitige Vereinbarungen sind möglich.

7. Gebühren

Für die Benützung der Räume außerhalb dem Feuerwehrbereich (großer Mannschaftsraum, ggf. kleiner Mannschaftsraum, Teeküche und Toiletten) wird folgende Gebühr je Veranstaltung erhoben:

7.1. Benutzung durch örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen und durch die örtlichen Kirchengemeinden:

Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 120,- €

7.2. Private Nutzung der Räumlichkeiten durch ortsansässige Privatpersonen und interne Nutzung durch örtliche Gewerbetreibende:

Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 185,- €

Beschädigtes oder verlorenes Inventar wird dem Nutzer gesondert berechnet.

8. Freiveranstaltungen

Die Freiw. Feuerwehr hat zwei Veranstaltungen im großen Mannschaftsraum frei. Frei sind auch feuerwehrinterne Lehrveranstaltungen sowie Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, die im kleinen Saal nicht durchgeführt werden können.

9. Der Nutzer verpflichtet sich, die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände pfleglich zu behandeln und auch die Außenanlagen sauber zu verlassen. Soweit der Nutzer Nachreinigungsforderungen (Ziff. 5 c) der Gemeinde nicht rechtzeitig nachkommt, wird gegen Kostenersatz die Reinigung von der Gemeinde veranlasst. Es wird dann ein Stundensatz von 20,- € in Ansatz gebracht.

10. Haftung

Jeder Veranstalter haftet für seine Veranstaltung. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sind vor der Veranstaltung zu melden. Im Nachhinein können Schäden nur durch besondere Beweismittel (Zeugen u.ä.) auf den Vornutzer abgeschoben werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft. Damit werden alle bisher für das Feuerwehrgerätehaus geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin